

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Der Landrat -

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG)

Allgemeinverfügung

Der Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung-2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) und § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Kreisgebiet an:

1. Abweichend von § 7 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern und Vergnügungen, insbesondere Hochzeiten und Geburtstage sowie Veranstaltungen von Vereinen, in geschlossenen Räumen mit mehr als 15 Teilnehmern und unter freiem Himmel mit mehr als 50 Teilnehmern untersagt. Dies gilt unabhängig davon, ob solche Veranstaltungen im privaten Raum, in einer Gaststätte oder einem sonstigen Raum durchgeführt werden.

Den kreisangehörigen Gemeinden wird darüber hinaus dringend empfohlen, die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser, Jugendclubs und Mehrgenerationenhäuser) für alle privaten Veranstaltungen geschlossen zu halten.

2. Abweichend von § 7 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind öffentliche Veranstaltungen mit Publikumsverkehr, insbesondere Volks-, Dorf- und Stadtfeste, Kirmes und ähnliche frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen untersagt.
3. Von den Einschränkungen nach Nummern 1 und 2 bleiben weiterhin ausgenommen:
 - a) Sportveranstaltungen (einschließlich des Trainingsbetriebs) ohne Publikumsverkehr (unter strikter Einhaltung der Hygienekonzepte),
 - b) der Museumsbetrieb (ohne Gruppenführungen),
 - c) (Wochen-)Märkte und Sonderverkaufsaktionen, soweit für diese Veranstaltungen der Vergnügungsaspekt (z.B. Weinstände, Fahrgeschäfte, Schausteller) nicht bestimmend ist und
 - d) kulturelle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bis max. 50 Personen
4. Soweit Veranstaltungen nach den Nummern 1 bis 3 zulässig sind, hat der Veranstalter zur Kontaktnachverfolgung von Gästen, Besuchern und sonstigen anwesenden Personen deren Kontaktdaten zu erfassen. Zu erfassen sind:
 - a. Name und Vorname,
 - b. Wohnanschrift und Telefonnummer,
 - c. Datum des Besuchs und
 - d. Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Die Kontaktdaten sind vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren, vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen und dem Gesundheitsamt auf dessen Anforderung hin zu übermitteln. Die Kontaktdaten sind unverzüglich nach Ablauf der vorgenannten Frist zu löschen oder zu vernichten. Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

5. Bei einem Verstoß gegen Nummern 1, 2 und 4 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 EUR festgesetzt werden.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
7. Im übrigen gelten die Vorschriften der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.
8. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 08. November 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen einzulegen; er kann auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs.5 des De-Mail-Gesetzes eingelegt werden.

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Mühlhausen, den 18.10.2020

Harald Zanker
Landrat